

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/539

Haushaltsbegleitgesetz 2017/2018 (HBG 2017/2018).

**Artikel 1
Änderung der Landeshaushaltsordnung des
Landes Sachsen-Anhalt**

Die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa wird das Semikolon am Ende gestrichen und werden die Wörter „und Zuführungen an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Sachsen-Anhalt“;“ angefügt.

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen

Haushaltsbegleitgesetz 2017/2018 ____.

**Artikel 1
Änderung der Landeshaushaltsordnung des
Landes Sachsen-Anhalt**

Die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), wird wie folgt geändert:

1. __ § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa wird **wie folgt geändert:**

a) Nach den Wörtern „nebenberufliche Lehrkräfte“ wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach den Wörtern „katechetische Lehrkräfte“ wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Es werden folgende Wörter als eigene Zeile angefügt:

„__ Zuführungen an das Sondervermögen „Pensionsfonds für die Versorgung und Beihilfen der Versorgungsempfänger des Landes Sachsen-Anhalt“;“ ____.

2. In § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 wird das Wort „fällige“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“

Das Gesetz über das Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 17. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA. 872, 874), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Landeshaushaltsordnung“ die Wörter „des Landes Sachsen-Anhalt“ eingefügt.
2. In § 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

2. unverändert

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“

Das Gesetz über das Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 17. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 416, **422**), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA_ **S.** 872, 874), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Landeshaushaltsordnung“ die Wörter „des Landes Sachsen-Anhalt“ eingefügt.
2. **__ § 3 wird wie folgt geändert:**
 - a) In Satz 1 werden **__** die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden **__** die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige_ Ministerium“ ersetzt.
3. unverändert

„§ 4
Bewirtschaftung

Das für Finanzen zuständige Ministerium stellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan auf, welcher die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen enthält.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 2 und § 7 werden jeweils die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

4. unverändert

5. unverändert

Artikel 2/1

**Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen
„Altlastensanierung Sachsen-Anhalt“**

Das Gesetz über das Sondervermögen „Altlastensanierung Sachsen-Anhalt“ vom 5. Dezember 2000 (GVBl. LSA S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 861), wird wie folgt geändert:

Artikel 3
Änderung des Grundsicherungsgesetzes Sachsen-Anhalt

§ 4 des Grundsicherungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2012 (GVBl. LSA 36, 120), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 541, 544), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Dem Sondervermögen werden ab dem Haushaltsjahr 2017 Mittel zugeführt, die sich aus sonstigen Pauschalierungsvereinbarungen ergeben und in Abweichung von Absatz 1 dem in § 3 Abs. 3 bestimmten Zweck dienen. Erforderliche Kofinanzierungsmittel werden dem Sondervermögen mindestens in Höhe des an der Pauschalierung bestehenden Finanzierungsanteils des Landes aus dem Landeshaushalt zugeführt. Diese Mittel sind von den Mitteln nach den Absätzen 1 bis 6 zu trennen.“

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Sondervermögensanteil nach § 2 Abs. 7 dient der Erfüllung von Aufgaben, die das Land aus sonstigen Pauschalierungsvereinbarungen mit dem Bund oder von Bundesunternehmen für Einzelprojekte ab 2017 übernimmt.“

Artikel 3
Änderung des Grundsicherungsgesetzes Sachsen-Anhalt

___ **Das** Grundsicherungsgesetz__ Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2012 (GVBl. LSA **S.** 36, 120), ___ geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 541, 544), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1, 2 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Arbeitslose“ durch das Wort „Arbeitsuchende“ ersetzt.

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „von 122 Millionen Euro jährlich“ durch die Angabe „des für Sachsen-Anhalt maßgeblichen Betrages gemäß § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes abzüglich des Finanzierungsanteils des Landes durch den entsprechend verringerten Umsatzsteueranteil der Länder“ ersetzt.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 46 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 6 und 7“ ersetzt und nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ wird die Angabe „unter Berücksichtigung einer möglichen Minderung nach § 46 Abs. 10 Satz 8 und 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird die Angabe „mit Ausnahme des § 77 Abs. 11 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Aufwendungen“ gestrichen und die Angabe „§ 46 Abs. 6“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „von 122 Millionen Euro jährlich“ durch die Angabe „des für **das Land** Sachsen-Anhalt maßgeblichen Betrages gemäß § 11 Abs. 3a des **Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** abzüglich des Finanzierungsanteils des Landes **Sachsen-Anhalt** durch **das** entsprechend verringerte_ Umsatzsteueraufkommen der Länder **gemäß § 1 Satz 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern**“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Arbeitslose“ durch das Wort „Arbeitsuchende“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 46 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 6 und 7“ ersetzt und **wird** nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ ___ die Angabe „unter Berücksichtigung einer möglichen Minderung nach § 46 Abs. 10 Satz 8 und 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „mit Ausnahme des § 77 Abs. 11 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Aufwendungen“ gestrichen und **wird** die

durch die Angabe „§ 46 Abs. 8“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 46 Abs. 7 Satz 1“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 46 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

4. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der nach § 46 Abs. 9 und 10 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Anteil des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung wird entsprechend der jeweiligen Anteile an den § 46 Abs. 10 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zuzuordnenden Aufwendungen im Land auf die kommunalen Träger verteilt. Vom 1. Januar eines jeden Jahres bis zur jeweiligen Anpassung der Bundesbeteiligung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zahlt das für Grundsicherung für Arbeitslose zuständige Ministerium Abschlüsse in Höhe der bisherigen Anteile. Nach Abschluss der Revision nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch passt das für Grundsicherung für Arbeitslose zuständige Ministerium die Zahlbeträge rückwirkend für das laufende Jahr und zum 1. Januar des Vorjahres an; die sich ergebenden Salden werden mit den nächsten monatlichen Zahlungen ver-

Angabe „§ 46 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 8“ ersetzt.

- bb)** In Satz 2 wird die Angabe „§ 46 Abs. 7 Satz 1“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1“ **und das Wort „Arbeitslose“ durch das Wort „Arbeitsuchende“ ersetzt.**
- cc)** In Satz 3 **Halbsatz 1** wird die Angabe „§ 46 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1“ **und das Wort „Arbeitslose“ durch das Wort „Arbeitsuchende“ ersetzt.**

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der nach § 46 Abs. 9 und 10 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Anteil des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung wird entsprechend der jeweiligen Anteile an den § 46 Abs. 10 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zuzuordnenden Aufwendungen im Land auf die kommunalen Träger verteilt. Vom 1. Januar eines jeden Jahres bis zur jeweiligen Anpassung der Bundesbeteiligung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zahlt das für Grundsicherung für **Arbeitsuchende** zuständige Ministerium Abschlüsse in Höhe der bisherigen Anteile. Nach Abschluss der Revision nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch passt das für Grundsicherung für **Arbeitsuchende** zuständige Ministerium die Zahlbeträge rückwirkend für das laufende Jahr und zum 1. Januar des Vorjahres an; die sich erge-

rechnet.“

5. In Absatz 5 wird die Angabe „aus den Absätzen 3 und 4“ durch die Angabe „aus den Absätzen 3 bis 4a“ ersetzt.
6. In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „ , § 77 Abs. 11 Satz 4“ gestrichen.
7. Die Anlage zu § 4 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

benden Salden werden mit den nächsten monatlichen Zahlungen verrechnet.“

- f) In Absatz 5 **Satz 1** wird **das Wort „Arbeitslose“ durch das Wort „Arbeitsuchende“** und die Angabe „aus den Absätzen 3 und 4“ durch die Angabe „aus den Absätzen 3 bis 4a“ ersetzt.

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In ____ Satz 1 wird **das Wort „Arbeitslose“ durch das Wort „Arbeitsuchende“ ersetzt und wird** die Angabe „ , § 77 Abs. 11 Satz 4“ gestrichen.
- bb) **In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Arbeitslose“ durch das Wort „Arbeitsuchende“ ersetzt.**

3. Die Anlage ____ wird aufgehoben.

Artikel 4 Inkrafttreten

unverändert